

Zur geistigen Landesverteidigung

Autor(en): **Müller, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **91=111 (1945)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-19572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verbietet das Gelände die Parallelstellung mit Richtkreis, so kann sie z. B. so erfolgen, dass man einen weit entfernten Hilfsziel-punkt bezeichnet. Die Berechnung des Stellungsunterschiedes ist dann weniger genau, weil die genaue Ermittlung von d erschwert wird.

Alles weitere ist Sache des Zugführers — nämlich Schiessen. Selbstverständlich schießen die Geschütze in einer gewissen Reihen-folge mit zeitlichem Abstand, um dem Zugführer das Beobachten zu erleichtern. — Weitere Einzelheiten brauchen nicht erörtert zu wer-den; die Organisation der Verbindungen, die Sicherungen usw. haben mit dem Verfahren an sich nichts zu tun.

Bei Munitionsknappheit und ebenso beim Schiessen auf unbe-wegliche Ziele ist eine Kombination der eingangs erwähnten zwei Einschliessverfahren sehr wohl angebracht: ein einziges Geschütz schießt ein; die übrigen korrigieren mit. Doch muss mit Kontroll-schüssen die Lage des im Ziel liegenden Schusses nachgeprüft werden; in der praktischen Durchführung dieses Einschliessverfahrens hat sich gezeigt, dass die Kapriren der Streuung viel Unheil anstiften. Beim Garbenschiessen fällt man auf Ausnahmeschüsse viel weniger herein.

Um das Verfahren B am besten ausnützen zu können, wird der Zug nahe am Ziel eingesetzt. Vielfach wird davor gezögert, den Mw.-Zug nahe bei den vordersten Kampfelementen einzusetzen. Die Schussdistanz von 500 m wird die normale sein. In diesem Zusammen-hang sei daran erinnert, dass die geltenden Sicherheitsvorschriften für das Ueberschiessen in der Regel einen Einsatz, der vom Ziel weiter entfernt ist, verbieten.

Die Schiesstechnik schafft die Grundlage für den taktischen Ein-satz. Die Taktik kann aus der Fülle der technischen Möglichkeiten das wählen, was ihr am besten passt. Aber sie kann nichts technisch Ungünstiges verlangen, soll sie zum vollen Erfolg führen.

Zur geistigen Landesverteidigung

Von Oblt. *Heinz Müller*, Bern

Unsere Armee, vortrefflich ausgerüstet und ausgebildet, wacht an der Grenze über unsere Neutralität und unsere staatliche Unab-hängigkeit. Wir sind überzeugt, dass unsere militärische Landesver-teidigung in Ordnung und ihrer Aufgabe gewachsen ist. Schon lange

haben wir jedoch erkannt, dass die militärische Landesverteidigung allein zur Aufrechterhaltung unserer staatlichen Unabhängigkeit nicht genügt. Sie muss wirksam durch die wirtschaftliche und geistige Landesverteidigung ergänzt werden. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Selbstbehauptung wird von den zuständigen Behörden im Ganzen dasjenige vorgekehrt, was nötig und zweckmässig ist.

Wie aber steht es mit der geistigen Landesverteidigung? Wir geben wohl kein Geheimnis preis, wenn wir feststellen, dass auf diesem so überaus wichtigen Gebiet Manches bedenklich stimmt. Mit mancherlei Massnahmen versuchen die Behörden die geistige Abwehrfront zu festigen und zu verstärken, fremde Ideologien fernzuhalten und zu bekämpfen, unsere Staatsauffassung zu schützen. Dabei spielen Zensur, Bevormundung, Polizei und Strafgerichte eine recht grosse Rolle. Erfolgreiche geistige Landesverteidigung kann aber unmöglich nur auf Verboten und anderen Zwangsmassnahmen beruhen, sondern muss aktiv erfolgen. Fremdes, ausländisches Gedankengut lässt sich auf die Dauer nicht von unsern Grenzen fernhalten, sondern kann lediglich durch bessere Ideen, durch höhere Ideale aus dem Felde geschlagen werden.

Unsere Behörden glauben, die Bevölkerung vor der Infektion mit unschweizerischem Gedankengut schützen zu müssen, denn sie befürchten, die vielgerühmte politische Reife unseres Volkes könnte unter der ausländischen Propaganda versagen. Erfolgreiche geistige Landesverteidigung kann aber nicht bloss durch passiven Schutz, sondern muss durch aktives Handeln erfolgen. Dafür müssen aber die heute noch fehlenden Grundlagen geschaffen werden. Zu diesen gehören in erster Linie leuchtende Ideale und zukunftsweisende Ideen, für welche sich unser Volk, vor allem unsere Jungmannschaft, erwärmen und sogar begeistern kann. Man zeige unserem Volk Ziele, die des Einsatzes wert sind, Aufgaben, welche die Hingabe von jung und alt, arm und reich, deutsch und welsch auch lohnen. Niemand wird im Ernste behaupten, dass es uns an solchen Aufgaben gebricht; denn wir befinden uns in einem Zeitalter grösster politischer, wirtschaftlicher und sozialer Umwälzungen, wenn wir Schweizer vorläufig auch noch am Rande des Geschehens leben.

Ideale und Zukunftspläne allein genügen jedoch noch nicht zur erfolgreichen geistigen Landesverteidigung. Der Glaube an unsern Staat und an seine Mission muss im Volke verstärkt werden. Dazu ist eine weit bessere Kenntnis unseres Landes, seiner Geschichte, Geographie und Einrichtungen unerlässlich. Keine Staatsform ist auch

nur annähernd so auf das ständige Miterleben und auf die dauernde aktive Anteilnahme am politischen Geschehen angewiesen wie die Demokratie. Wie kläglich ist es häufig mit dieser Anteilnahme bestellt! Das mangelnde Interesse für die Vorgänge in Gemeinde, Kanton und Bund rührt zum nicht geringen Teil davon her, dass die Bürger gleichgültig geworden sind, weil sie den Staat nicht mehr miterleben, weil der Staat für sie ein komplizierter, oft kaum verständlicher Mechanismus geworden ist, weil sie sich nicht mehr mitverantwortlich für den Lauf der Dinge fühlen.

Der richtige, seiner Rechte und Pflichten bewusste Staatsbürger fällt nirgends vom Himmel, in der Demokratie noch weniger als anderswo. Er muss vielmehr dazu erzogen werden. Diese Erkenntnis ist keineswegs neu, sondern war in unserem Lande schon immer vorhanden; sie muss aber heute wieder Allgemeingut werden. Eine Demokratie, die sich nicht die Mühe nimmt, ihre Träger mit ihrem Wesen und ihren Institutionen vertraut zu machen, vernachlässigt eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Wie soll ein junger Mann bei Erreichung der Volljährigkeit mit Hingabe und Begeisterung seine Bürgerpflichten erfüllen, wenn er über Struktur, Vergangenheit und Aufgaben des Staatswesens, dessen Teil er ist, nur äusserst mangelhaft unterrichtet wurde? Wie soll er gefeit sein gegen neue, bestechende fremde Ideologien, wenn er die Grundlagen, auf denen sein eigener Staat aufgebaut ist, nicht kennt und deshalb auch nicht richtig würdigen kann?

Unsere Schulen sind zweifellos vortrefflich. Der Grossteil unserer jungen Leute verlässt jedoch die Volksschule mit etwa 15 Jahren und bleibt dann in den entscheidenden Entwicklungsjahren sich selber und dem Zufall überlassen. Einsichtige Männer haben deshalb schon seit Jahr und Tag den Ausbau der staatsbürgerlichen Erziehung bei den Schulentlassenen verlangt, leider noch ohne wesentlichen Erfolg. Vom Bund aus kann vorläufig aus föderalistischen und andern Gründen mit einer nachhaltigen Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichtes nicht gerechnet werden. Wann entschliessen sich deshalb endlich die Kantone, auf ihrem Gebiet staatsbürgerliche Erziehung einzuführen? Dass dabei nur ein Obligatorium in Frage kommen kann, ist selbstverständlich; jede andere Lösung wäre eine Halbheit.